

## **Steckbrief: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen**

→ veröffentlicht im Min.Blatt vom 07.10.20

Zuordnung im zweiten Nachtragshaushalt – Gesamtvolumen 50 Mio. €

MU – Energetische Sanierung von Gebäuden gemeinnütziger Einrichtungen (Sportvereine, Jugendherbergen etc.)

### Ziel

Aufgrund der wegbrechenden Einnahmen fehlt es den sog. Non-profit Organisationen an Eigenmitteln, um wirtschaftlich und aus Gründen des Klimaschutzes gebotene energetische Sanierungsmaßnahmen in Angriff zu nehmen. Mit dieser Förderung werden Mittel für die energetische Sanierung von Gebäuden gemeinnütziger Einrichtungen bereitgestellt.

### Was wird gefördert?

- Investitionen in Gebäude zur Verringerung des Energieverbrauchs, ausgenommen Sakralgebäude

### Wer wird gefördert?

- gemeinnützige Organisation („Non Profit Organisationen“ i. S. § 5 Abs. 1 Nr.9 KStG)
- gemeinnützige soziale oder gesundheitliche Einrichtungen
- gemeinnützige Kultureinrichtungen

### Wie wird gefördert?

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Zuschuss bis zu 70% der förderfähigen Ausgaben (Beihilfeintensitäten gemäß AGVO sind zu berücksichtigen)
- Förderhöhe bis zu 3.500 Euro pro eingesparte Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent p.a.
- Förderhöhe mindestens 5.000 Euro, maximal 1.000.000 Euro, bei Anwendung
- De-minimis-Beihilfen-Verordnung maximal 200.000 Euro
- Förderfähig sind Bauausgaben inkl. Baunebenkosten, Anschaffungs- und Herstellungsausgaben, Kosten für die Expertise

### Voraussetzungen

- Bei Antragstellung ist die Expertise eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie autorisierten Beratungsunternehmens beizufügen, das die technische Durchführbarkeit und die erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten bescheinigt
- Eigentumsnachweis oder Erklärung des Eigentümers